



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND GRUNDSTÜCKSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 21.07.2022
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:11 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Ausschusses

Christel, Valentin
Gast, Alois
Lochbrunner, Richard
Ritter, Norbert
Seitz, Michael

Schriftführerin

Briegel, Vera

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.06.2022
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung eines **BGM/282/2022**
Gewässermesspegels am Kötzbach
- 3 Bekanntgabe der im Genehmigungsverfahren und als "Akt **BAU/123/2022**
der laufenden Verwaltung" behandelten Bauanträge
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Isolierte Befreiung **BAU/137/2022**
Nr. K-31/2022, Gemarkung Ebersbach
Neubau eines Carports auf bereits vorhandenem gepflasterten
Stellplatz
Bauort: Flur-Nr.: 83/12, Am Krautgarten 4, Gemarkung Ebersbach
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet **BAU/126/2022**
Wettenhausen Nord-Ost", Gemeinde Kammeltal
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Teilumsetzung des **BAU/124/2022**
Verkehrskonzepts für Großkötz
- 7 Beratung und Beschlussfassung zur Ausweisung eines Halteverbotes **STEU/074/2022**
in der Ebersbacher Straße in Kleinkötz
- 8 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 9.1 Blumenstraße Großkötz
 - 9.2 Wendeplatte Industriestraße Kleinkötz
 - 9.3 Feldweg-Beschilderung Emmenthaler Weg Großkötz
 - 9.4 neuer Kipper für den Bauhof

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.06.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.06.2022.

05-36-2022/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung eines Gewässermesspegels am Kötzbach

Zur Erstellung eines Katastrophenplanes wäre nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten die Errichtung eines Messpegels in der Kötz wünschenswert. In der Vergangenheit konnte nicht immer zuverlässig und verantwortungsbewusst die richtigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Die Errichtung eines Messpegels würde die Alarmierung und die Vorbereitungsmaßnahmen erleichtern. Aus diesem Grund wurde der Aufwand zur Planung eines Messpegels mit entsprechender Berechnung beim Ingenieurbüro Degen angefragt. Der Aufwand wird auf 11.435,42 €, brutto geschätzt. Das Honorar wird nach Stundenaufwand abgerechnet.

Die Messtelle ist in diesem Angebot noch nicht enthalten.

Nach Art. 2 Bay. Katastrophenschutzgesetzes nehmen die kreisangehörigen Gemeinden, die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr, wenn diese ohne Verbindung zur Kreisverwaltungsbehörde ist. Der Fall sollte in der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt werden.

Herr Brenner vom Ingenieurbüro hat am Sitzungstag die Vorgehensweise erläutert.

Die Kosten für einen Messpegel liegen bei ca. 7.000,00 €. Die Unterstützung und Hilfe vom Ingenieurbüro ist sehr wichtig, da die Gemeinde zu Maßnahmen für den Hochwasserschutz verpflichtet ist.

Gemeinderat Gast möchte wissen, ob der Sensor im Messpegel dauerhaft misst. Herr Brenner erklärt, dass der Sensor batteriebetrieben ist. Bei Normalstand des Gewässers zeichnet der Sensor stündlich auf. Steigt der Pegel, so wird minütlich gemessen. Die Werte können jederzeit abgerufen werden.

Weiter möchte Gemeinderat Gast wissen, ob auch ein Pegel im Ort angebracht wird. Herr Brenner erklärt, dass dies vorerst nicht geplant sei. Zum Eichen der Messpegel ist es jedoch dann sinnvoll, einen weiteren Pegel zu haben. Für die Warnung vor Hochwasser macht ein Messpegel im Ort keinen Sinn, da es hier dann meist schon zu spät ist, um zu reagieren. Alternativ kann im Ort eine Messlatte für ca. 25,00 € angebracht werden.

Gemeinderat Christel fragte nach, wie mit dem Hochwasser der naheliegenden Günz umgegangen wird. Hier staut sich das Wasser zurück und so kann das Wasser im Kötzbach nicht abfließen. Herr Brenner erklärt, dass es die Möglichkeit gibt, die Günz in das Konzept miteinzubeziehen, dies ist aber eigentlich nicht vorgesehen, da es in erster Linie jetzt um den Kötzbach geht. Zur Zeit ist nur ein Messpegel außerhalb von Kötz geplant. Bei der Günz handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung. Hier ist die Gemeinde nicht zuständig.

Gemeinderat Seitz bringt ein, dass seiner Meinung nach der Messpegel vor dem Ort nicht sinnvoll ist. Er befürchtet, dass es zu spät ist, um sich auf ein bevorstehendes Hochwasser rechtzeitig vorzubereiten. Herr Brenner erklärt, dass es die Möglichkeit gibt, einen Messpegel zwischen Rieden und Großkötz aufzustellen und einen dann vor dem Ort, sodass dann der erste Messpegel meldet, wenn mehr Wasser kommt.

Gemeinderat Ritter macht darauf aufmerksam, dass ein Messpegel an der Einmündung des Kötzbachs in die Günz sehr wichtig aufgrund des Rückstaus bei Hochwasser ist.

Gemeinderat Seitz erklärt, dass die Vorlaufzeit sehr wichtig ist, 1 Stunde ist definitiv zu wenig, um zu reagieren.

Herr Brenner macht den Vorschlag, einen Niederschlagsmesser im Gemeindegebiet aufzustellen, damit auch das Niederschlagswasser miteinberechnet werden kann. Die Kosten hierfür sind etwa die gleichen wie für einen Messpegel.

Eine 100-prozentige Sicherheit kann jedoch nie gegeben werden. Eine Katastrophe lässt sich nicht voraussagen.

Die Vorsitzende fasst zusammen, dass das Ergebnis der Berechnung vorgestellt werden soll, bevor die Ausschreibung stattfindet. So kann dann nochmals über die Messstellen diskutiert werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt das Ingenieurbüro Degen mit der Berechnung und Planung einer Messstelle am Kötzbach zu einem geschätzten Angebotspreis von 11.435,42 €, brutto.

05-37-2022/BGM einstimmig beschlossen

TOP 3: Bekanntgabe der im Genehmigungsverfahren und als "Akt der laufenden Verwaltung" behandelten Bauanträge

Antrag Nr. 24/2022, Gemarkung Großkötz

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 1059/3, Bgm.-Christel-Straße 15, Gemarkung Großkötz hat einen Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Stellplätzen eingereicht.

Die Prüfung des Bauvorhabens hat ergeben, dass sämtliche Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplanes „Wohngebiet Ulmer Straße / Emmenthaler Weg“ eingehalten sind. Ebenfalls die Festsetzungen der Abstandsflächen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz. Die Erschließung des Baugrundstückes ist gesichert und wurde vor kurzem neu hergestellt. Somit konnte dem beantragten Verfahren im Genehmigungsverfahren stattgegeben werden. Das Bauvorhaben wurde im Rahmen der laufenden Verwaltung mit Bescheid vom 31.05.2022 freigestellt. Die Bauarbeiten haben noch nicht begonnen.

Antrag Nr. 26/2022, Gemarkung Großkötz

Antrag der bayernets GmbH, München auf Grabungserlaubnis zum Ausbau des Gas-transportnetzes durch die Gemarkung Großkötz. Die bayernets GmbH ist eine Tochter der

Bayerngas und agiert als Fernleitungsnetzbetreiber. Beim Ausbau des Gastransportnetzes durch unsere Gemeinde hat sich ergeben, dass auf den beteiligten Grundstücken evtl. Bodendenkmäler gefunden werden könnten. Deshalb benötigt die bayernets GmbH eine Grabungserlaubnis des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege. Die Grabungserlaubnis erfolgte, nach Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, durch das Landratsamt Günzburg (AZ: DG-2022-40) mit Bescheid vom 01.07.2022.

Antrag Nr. 28/2022, Gemarkung Großkötz

Die Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr.: 54, Ortsstraße 21, Gemarkung Großkötz haben einen Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses eingereicht. Die Prüfung des Bauvorhabens hat ergeben, dass die Vorschrift des § 34 Baugesetzbuches (BauGB) und die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingehalten sind. Ebenfalls die Festsetzungen der Abstandsflächen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz. Die Erschließung des Baugrundstückes ist vorhanden und gesichert. Somit konnte dem beantragten Bauantragsverfahren stattgegeben werden. Das Bauvorhaben wurde im Rahmen der laufenden Verwaltung mit Stellungnahme der Gemeinde vom 17.06.2022 an das Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weitergeleitet. Die Genehmigung ist derzeit noch nicht erteilt.

Nachtrag zur Info

Abbruchanzeige Nr. 21/2022, Gemarkung Großkötz

Die Eigentümerin des Grundstückes Fl. Nr. 179/1, Schloßplatz 2a, Gemarkung Großkötz, hat eine Abbruchanzeige für den Abbruch der an das Pfarr- und Jugendheim Großkötz angebauten Garage sowie Geräteraum mit Überdachung bei der Gemeinde eingereicht. Die Genehmigung dazu wurde nunmehr, nach Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz, München vom Landratsamt Günzburg mit Bescheid vom 12.07.2022 (AZ: DG-2022-21) erteilt.

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss nimmt hiervon Kenntnis.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Isolierte Befreiung Nr. K-31/2022, Gemarkung Ebersbach Neubau eines Carports auf bereits vorhandenem gepflasterten Stellplatz Bauort: Flur-Nr.: 83/12, Am Krautgarten 4, Gemarkung Ebersbach

Bauplanungsrecht:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „An der Kohlstatt II“ in Ebersbach.

Bauordnungsrecht:

Es handelt sich um eine gepflasterte Fläche im Hof des Anwesens Fl.-Nr.: 83/12, Am Krautgarten 4, Gemarkung Ebersbach. Ein Teilstück der Fläche soll nun mit einem Carport überbaut werden. Das Bauvorhaben an sich ist gem. Art. 57 (1) Nr. 1 b BayBO verfahrensfrei.

Zur Realisierung des Bauvorhabens benötigen die Antragsteller eine Befreiung vom o.g. Bebauungsplan.

Beantragte Befreiung:

Genaue Bezeichnung der Art der Befreiung / Abweichung

Bau eines Carports auf einem bereits vorhandenen, gepflasterten Stellplatz außerhalb des Baufensters der Flurnummer 83/12

Begründung

Auf dem bereits vorhandenen Stellplatz soll ein Carport errichtet werden.

Hier wird ein PKW Anhänger untergestellt, sowie das Auto unserer Tochter.

Beides soll vor Witterungseinflüssen speziell im Winter geschützt werden.

Würde das Carport vor der Garage (im Baufenster) errichtet werden, müsste permanent ein oder mehrere Fahrzeuge um geparkt werden.

Das wäre sowohl für unsere Nachbarn störend, sowie nicht umweltfreundlich.

Weitere Flächen innerhalb des Baufensters stehen nicht zur Verfügung bzw. sind für die Nutzung ungeeignet.

Stellplatzsatzung:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz wird von diesem Bauvorhaben nicht berührt.

Abstandsflächensatzung:

Die Festsetzungen der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Kötz werden eingehalten.

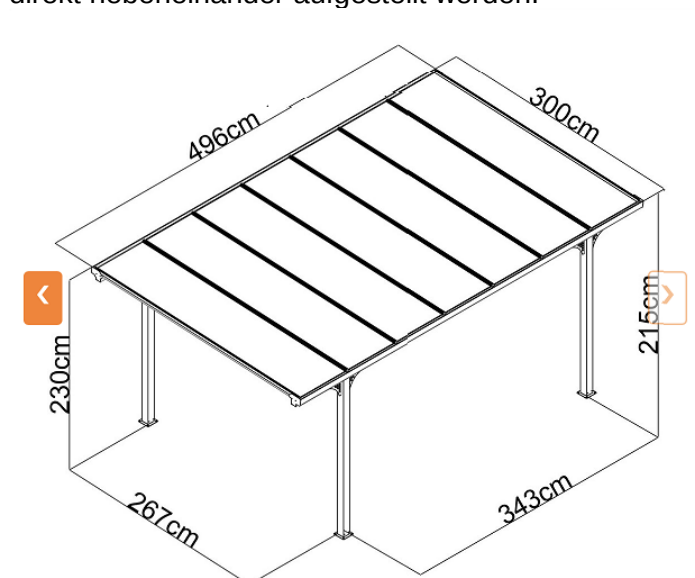
Maximal zulässige Grenzbebauung:

Die Antragsteller haben schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt, dass sie die vorhandene Grenzbebauung (Gartenhütte) um 1 m rückbauen werden. Somit wird die max. zulässige Grenzbebauung mit diesem Bauvorhaben nicht überschritten.

Die Grundstücksnachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Zeichnerische Darstellung:

Es handelt sich bei der Darstellung um ein Einzel-Fertig-Carport. Dieses soll als Doppelcarport direkt nebeneinander aufgestellt werden.



Ansicht:

Die Baugrenze würde durch dieses Carport um 5 m überschritten. Durch die bestehende Hecke wirkt der Carport nicht auf die Nachbargrundstücke.

Die Vorsitzende erklärt, dass es einen ähnlichen Fall vor ein paar Jahren in Großkötz gab. Hier wurde der Carport so nicht genehmigt. Die Eigentümer mussten den Carport zum Haus hin verschieben, damit eine isolierte Befreiung erteilt wurde.

Gemeinderat Lochbrunner findet es sehr positiv, dass die Bauherren einen Carport auf Privatgrund errichten möchten und damit verhindern, dass Fahrzeuge auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Auch Gemeinderat Ritter ist der Meinung, dass es seiner Meinung nach kein Problem darstellt, die Überschreitung der Baugrenze zu befreien. Der Carport wirkt nicht auf die Nachbargrundstücke und stört somit nicht. Dieser Ansicht sind auch Gemeinderäte Seitz und Gast.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss der Gemeinde Kötz erteilt zu dem Bauvorhaben und der dazu notwendigen beantragten Befreiung von der Überschreitung der Baugrenze sein Einvernehmen. Die Verwaltung wird gebeten einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

05-38-2022/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 4 Nein 2 Anwesend 6 pers. Beteiligt 0

**TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost", Gemeinde Kammeltal
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal hat in der Sitzung am 26.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost“ in der Fassung vom 26.04.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Veranlassung

Ein vielfältig aufgestelltes, regional ansässiges Unternehmen aus dem Bauwesen ist auf der dringenden Suche nach einem neuen Gewerbestandort mit dem Wunsch an die Gemeinde herantreten, einen Bebauungsplan im Bereich der im rechtsgültigen FNP der Gemeinde im

Osten von Wettenhausen enthaltenen Gewerbeflächen aufzustellen. Der bisherige Standort des Betriebes in einem Nachbarort muss wegen Ablauf des Mietvertrages aufgelöst werden. Das Unternehmen bietet in seinen Fachabteilungen rd. 40 qualifizierte Arbeitsplätze für Maurer, Zimmerer, Holzbau, Innenausbau und Trockenbau, Maler, Sanitärtechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik, Fliesen und Bodenbeläge, Elektroinstallation sowie Bauwerksabdichtung und -sanierung.

Für den engeren Wirtschaftsraum und die strukturelle Entwicklung der Gemeinde Kammeltal ist es wichtig diese Arbeitsplätze im Nahbereich zu sichern und zu erhalten und dem Betrieb eine Ansiedlungsmöglichkeit in der Gemeinde zu bieten. Die Bauwerber sind in der Gemeinde ortsansässig, die erforderlichen Grundstücke sind im Eigentum der Bauwerber und damit verfügbar.

Die Gemeinde Kammeltal selbst hat im gesamten Gemeindegebiet keine anderweitigen verfügbaren gewerblichen Bauflächen um der dringenden Nachfrage des Bauwerbers nach Gewerbebauland nachkommen zu können.

Die intensive Suche nach geeigneten alternativen Standorten im Gemeindegebiet blieb ergebnislos. Als einzig verfügbare Fläche für den Gewerbegebiet bietet sich der vorliegend überplante Bereich im Osten des OT Wettenhausen an. Die Fläche ist topographisch geeignet und im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet mit beschränkten Emissionen ausgewiesen. Sie liegt sehr verkehrsgünstig benachbart zum Knotenpunkt (Kreisverkehr) der St2024 mit der Kreisstraße GZ17 und kann flächensparend mit geringem Aufwand über die südlich vorbeiführende GZ17 (Dossenberger Str.) erschlossen werden.

Westlich des Plangebiets schließt bereits gewerbliche Nutzung an. Der Gemeinderat beschloss deshalb zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Gemeinde und des örtlichen Arbeitsplatzangebotes, entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet mit beschränkten Emissionen.

Die Flächenausweisung dient der Erhaltung und Existenzsicherung des Gewerbebetriebes sowie der Strukturverbesserung der Gemeinde durch Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes und damit auch der Zukunftssicherung der Gemeinde (Vermeidung von Abwanderung und einer negativen demografischen Entwicklung).

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit Beschluss vom 23.02.2021 entschied der Gemeinderat zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Gemeinde sowie Sicherung und Erhalt der Vielfalt des örtlichen Arbeitsplatzangebotes, für den Bereich Fl.Nr. 683/4 und 683, nördlich der Dossenberger Straße (KrGZ17), einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet mit beschränkten Emissionen aufzustellen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „**Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost**“.

Die Grundstücke sind verfügbar und befinden sich im Eigentum des Bauwerbers. Für die Realisierung des Vorhabens wurde zwischen Bauwerber und der Gemeinde Kammeltal ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die westlich an das Plangebiet anschließende, bereits bebaute Siedlungsfläche, ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen, die zum Teil noch unbebauten Flächen südlich der Kreisstraße als Mischgebiet. Nach Norden und Osten enthält der Flächennutzungsplan großzügige Grünbereiche zur Ortsrandeingrünung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss der Gemeinde Kötz nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wettenhausen Nord-Ost“ der Gemeinde Kammeltal zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

05-39-2022/BAU einstimmig beschlossen

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Teilumsetzung des Verkehrskonzepts für Großkötz

Das Verkehrskonzept für das Gemeindegebiet soll nun für Großkötz umgesetzt werden.

Folgende Beschilderung für die Ausweisung der Baugebiete als 30er-Zonen ist vorgesehen:

× **Baugebiet Kobersiedlung:**

(Zum Hungerberg, Tannenweg, Fichtenweg, Eibenweg, Kiefernweg)

- Zum Hungerberg auf Höhe Bachwiesenweg
- Zum Hungerberg vom Feldweg im Westen kommend
- Tannenweg vom Feldweg im Süden kommend
- Fichtenweg vom Feldweg im Süden kommend

× **Baugebiete Nord-Osten:**

(Wasserburger Weg, Starenstraße, Lerchenweg, Finkenweg, Meisenweg, Drosselweg, Schwalbenweg, Amselweg, Frühlingsstraße, An der Ziegelei)

- Wasserburger Weg von Ortsstraße kommend
- Wasserburger Weg vom Feldweg im Norden kommend
- Starenstraße von Ortsstraße kommend
- Starenstraße von Günzburger Straße kommend
- Frühlingsstraße von Günzburger Straße kommend
- Frühlingsstraße vom Verbindungsweg Frühlingsstraße / Sonnenstraße kommend
- Frühlingsstraße vom Feldweg im Norden kommend
- Meisenweg von Verbindungsweg Meisenweg / Sportplatz kommend

× **Baugebiete Nord-Westen:**

(Lange Gasse, Kurze Gasse, Obere Dorfstraße, Peter-Dörfler-Straße, Bert-Brecht-Straße, Dossenberger-Straße, Emmenthaler Weg, Christoph-Rodt-Straße, Pfarrer-Jakob-Benz-Straße, Bgm.-Christel-Straße)

- Lange Gasse von Ichenhauser Straße kommend
- Lange Gasse von Bachwiesenweg kommend
- Lange Gasse vom Feldweg im Westen kommend
- Obere Dorfstraße von Ichenhauser Straße kommend
- Emmenthaler Weg von Ulmer Straße kommend
- Emmenthaler Weg vom Feldweg im Westen kommend
- Christoph-Rodt-Straße von Ulmer Straße kommend

× **Baugebiete Süd-Osten:**

(Am Kötzbach, Kolpingstraße, Untere Dorfgasse, Kühweg, St.-Josef-Straße, Schloßplatz, Weiherle, Von-Riedheim-Weg, Bgm.-Hupfauer-Straße, Ehinger Weg, Blumenstraße, Asternweg, Baumschulenstraße, Kirchstraße, Schulberg, Rosenweg, Tulpenweg, Nelkenweg, Fliederweg, Kellerberg, Kornblumenstraße)

- Am Kötzbach von der Kreisstraße kommend
- Kolpingstraße von Ortsstraße kommend
- Untere Dorfgasse von Ortsstraße kommend
- Kühweg ortseinwärts von Süden kommend
- St.-Josef-Straße von Ortsstraße kommend
- Von-Riedheim-Weg von Ortsstraße kommend
- Bgm.-Hupfauer-Straße von Ichenhauser Straße kommend
- Ehinger Weg von Ichenhauser Straße kommend
- Blumenstraße von Ichenhauser Straße kommend
- 2x Kornblumenstraße vom Feldweg im Süden kommend

- Kellerberg von Kühweg kommend
- × **Baugebiet Sonnenstraße / Sternenweg:**
(Sonnenstraße, Sternenweg)
 - Sonnenstraße von Günzburger Straße kommend
 - Sonnenstraße vom Verbindungsweg Frühlingsstraße / Sonnenstraße
 - Sternenweg vom Verbindungsweg Frühlingsstraße / Sonnenstraße

Bei der Ausweisung einer 30er-Zone gilt damit automatisch die „Rechts-vor-Links-Regelung“.

Den Auftrag für die Schilderbeschaffung wird die Vorsitzende in eigener Zuständigkeit vergeben.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz beschließt, die Zone 30 in den Baugebieten in Großkötz umzusetzen.

Die Verwaltung wird mit der hierfür notwendigen Schilderbeschaffung sowie der Anordnung zur Aufstellung der Verkehrszeichen beauftragt.

05-40-2022/BAU einstimmig beschlossen

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur Ausweisung eines Halteverbotes in der Ebersbacher Straße in Kleinkötz

§ 12 Abs. 1 der StVO regelt, dass das Halten und Parken unzulässig ist, an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

Dem fließenden Verkehr muss eine Restbahnbreite von mind. 3 Metern zur Verfügung stehen. Die Ebersbacher Str. in Kleinkötz hat eine gesamte Breite von ca. 5 Metern. Wenn ein PKW mit einer durchschnittlichen Breite von 2 Metern parkt, ist ein Parken nach dem Grundsatz von § 12 StVO in dieser Straße nicht möglich. Die Ebersbacher Str. ist somit zu schmal, eine Restbreite von mind. 3 Metern ist nicht mehr gegeben und somit ist das Parken unzulässig.

Nachdem eine Einschätzung für manche Fahrer evtl. schwierig ist, könnte man auf der rechten Seite (kommend von Ebersbach) ein eingeschränktes Halteverbot aufstellen.

Auf die Aufstellung weiterer Schilder wegen Einrichtung von 30-Zonen wird hingewiesen.

Gemeinderat Gast bringt den Einwand, dass die PKWs, die hier parken, zum Großteil Gäste der Gaststätte „L´Aurora“ an der Kreuzung sind. Sollte ein Parkverbot ausgewiesen werden, ist die Frage, wo die Gäste parken sollen. Um die Gaststätte herum sind sehr wenige Parkmöglichkeiten.

Wenn keine Parkplätze vorhanden sind, fahren die Gäste möglicherweise weiter, dies wäre für die letzte Gaststätte in Kötz sehr nachteilhaft. Und da die Gaststätte nur zu bestimmten Zeiten geöffnet hat, ist die Parksituation zeitlich begrenzt.

Somit spricht vieles gegen die Ausweisung eines Parkverbotes.

Lediglich die Beschilderung in der Ebersbacher Straße von der Hauptstraße kommend sowie in Eberbach in der Kleinkötzer Straße soll angepasst werden.

Hier soll das Schild „Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t“ sowie „Anlieger frei“ angebracht werden. Das Schild „Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t (LKW)“ soll abmontiert werden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss beschließt kein eingeschränktes, einseitiges Halteverbot auf der rechten Seite von Ebersbach kommend.

05-41-2022/STEU einstimmig beschlossen

TOP 8: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Es gab keine Beschlüsse.

TOP 9: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 9.1: Blumenstraße Großkötz

Die Vorsitzende berichtet, dass die Senkungen in der Blumenstraße in Großkötz nun behoben sind, die Straße wurde final asphaltiert.

TOP 9.2: Wendeplatte Industriestraße Kleinkötz

Die Vorsitzende berichtet, dass die Wendeplatte in der Industriestraße in Kleinkötz bei der Firma Merkle nun überfahrbar gemacht wurde, damit die LKWs ordentlich wenden und parken können.

TOP 9.3: Feldweg-Beschilderung Emmenthaler Weg Großkötz

Die Vorsitzende berichtet, dass die Beschilderung des Feldweges am Emmenthaler Weg vom Bauhof aufgestellt wurde. Die ersten Beschwerden gingen bereits bei der Verwaltung ein. Die Schilder wurden jedoch nur zur Verdeutlichung aufgestellt, der Weg ist schon immer ein Feld- und Waldweg und keine Ortsstraße.

TOP 9.4: neuer Kipper für den Bauhof

Die Vorsitzende berichtet, dass der neue Kipper für den Bauhof endlich geliefert wurde.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Vera Briegel
Schriftführerin